

**Luzerner Polizei  
Gastgewerbe und Gewerbepolizei**

Hallwilerweg 5  
Postfach  
6002 Luzern  
Telefon 041 248 84 84  
ggp@lu.ch  
www.ggp.lu.ch

## Merkblatt für Bewilligungen an der LUGA

Die Gastgewerbe und Gewerbepolizei (GGP) des Kantons Luzern ist Bewilligungs- und Vollzugsbehörde von zahlreichen Erlassen des Bundes und des Kantons in den Bereichen Gastgewerbe, Getränkehandel und Gewerbepolizei. So auch für bewilligungspflichtige Tätigkeiten an der jährlichen Frühjahrsausstellung LUGA in Luzern.

In Zusammenarbeit mit der Messe Luzern AG wurde für Sie als Aussteller eine vereinfachte Gesuchseingabe direkt über das Anmeldeportal der LUGA ausgearbeitet. Dieses Merkblatt vermittelt Ihnen einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen, ob eine Bewilligung nötig ist und welche Angaben zwingend erforderlich sind.

### Getränkehandel

#### Handel mit alkoholischen Getränken in Gebinden

(Spezialbewilligung für den Getränkehandel)

Der Handel mit alkoholischen Getränken ist gemäss § 6 Abs. 2 lit. a und b des Gastgewerbesgesetzes (GaG) vom 15. September 1997 bewilligungspflichtig und hierfür ist eine Spezialbewilligung für den Getränkehandel erforderlich. Entscheidend dabei ist das Abgabesortiment für Sie als Aufsteller am Stand. Wir unterscheiden zwischen drei Bewilligungsarten:

- **2a Handel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken**  
→ Bier, Wein
- **2ab Handel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken und gebrannten Wassern**  
→ Bier, Wein und Spirituosen
- **2b Handel mit gebrannten Wassern**  
→ Spirituosen

→ Beim Handel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränke (2a) wird durch unsere Abteilung bei der Schweizer Weinhandelskontrollstelle (SWK) abgeklärt, ob diejenigen Aussteller, welche mit diesen Getränke handeln möchten, registriert sind. Sollte dies der Fall sein, wird hierfür ausnahmsweise auf eine Spezialbewilligung für den Getränkehandel verzichtet.

#### Degustationen

(Ausnahmebewilligung zur Gratis-Degustation von gebrannten Wassern)

Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. k des Alkoholgesetzes (AlkG) ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern durch unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis, namentlich durch Verteilen von Warenmuster oder Durchführung von Degustationen, verboten. Die GGP kann jedoch gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. c AlkG an Messen und Ausstellungen, an denen der Lebensmittelhandel beteiligt ist, Ausnahmen bewilligen.

- **AB Ausnahmebewilligung zur Gratis-Degustation von gebrannten Wassern**  
→ Spirituosen

→ Die Gratis-Degustation von Wein und Bier ist nicht bewilligungspflichtig!

*Aufsteller, welche in Kombination zum Getränkehandel die Getränke zur direkten Konsumation vor Ort verkaufen, benötigen zusätzlich eine Einzelanlassbewilligung.*

## Einzelanlassbewilligung

Werden Speisen und/oder Getränke vor Ort zur Konsumation gegen Entgelt abgegeben, ist gemäss § 6 Abs. 1 lit. e GaG, eine Einzelanlassbewilligung erforderlich. Das Abgabesortiment ist auch hier entscheidend, da für die Berechnung der Bewilligungsabgabe unter folgenden Kriterien differenziert wird:

- **Nur Getränke**  
→ Werden alkoholfreie und/oder alkoholische Getränke verkauft?
- **Nur Speisen**
- **Getränke und Speisen**  
→ Werden alkoholfreie und/oder alkoholische Getränke verkauft?

Reine Verkaufsstände mit Produkten die nicht ausschliesslich zur direkten Konsumation vor Ort konsumiert werden (z.B. Bäckerei/Konditorei-Waren, Softeis) fallen nicht unter die Bewilligungspflicht.

## WICHTIGE ANGABEN FÜR DIE ERTEILUNG DER BEWILLIGUNGEN

- **Name der Fima (Betreiber/in) mit Adresse sowie Rechnungsadresse, wenn die von obiger Adresse abweicht**
- **Name und Adresse der Bewilligungsinhaber/in, muss eine natürliche Person sein**  
Auf Anordnung vom Gastgewerbe und der Gewerbepolizei können gastgewerbliche Bewilligungen nur auf natürliche Personen ausgestellt werden. Wir benötigen daher zwingend die Privatadresse der verantwortlichen Person (Vorname, Name, Strasse, PLZ, Ort)
- **Kontaktangaben wie Telefonnummer oder E-Mail Adresse von Bewilligungsinhaber/in**
- **Genaues Abgabesortiment**

Stand März 2023